

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 40. Sitzung (08.05.1874)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 8. Mai 1874.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen, zunächst der II. Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1868, die Rechtsverhältnisse der an anderen als an Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbschulhauptlehrer betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Direktor des Oberschulraths, Rott.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. April 1874.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Gesetz-Entwurf

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1868, die Rechtsverhältnisse der an anderen als an Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbschulhauptlehrer betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 11. März 1868, die Rechtsverhältnisse der an anderen als an Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbschulhauptlehrer betr., wird dahin abgeändert, daß vom 1. Januar 1874 an:

- a. bezüglich der mit den Rechten des §. 1 genannten Gesetzes angestellten Hauptlehrer bei Berechnung des Ruhegehalts, sowie des Beitrags zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse der wirkliche Gehalt einschließlich des Durchschnittsbetrags des gesetzlich geordneten Wohnungsgeldzuschusses (Art. 8 des Gesetzes vom 9. Januar 1874) bis zum Betrag von 1300 Mark (758 fl. 20 fr.) zu Grund gelegt und
- b. bezüglich der mit den Rechten des §. 2 genannten Gesetzes angestellten Hauptlehrer der Ruhegehalt nach dem wirklichen Gehalte einschließlich des Durchschnittsbetrags des Wohnungsgeldzuschusses bis zum Betrag von 2200 Mark (1283 fl. 20 fr.) berechnet wird.

Artikel II.

Das durch vorstehende Bestimmungen abgeänderte Gesetz vom 11. März 1868 findet auch auf die an den Realgymnasien, sowie überhaupt an solchen öffentlichen Lehranstalten angestellten Hauptlehrer Anwendung, welche nicht in die Klassen der Volksschulen gehören.

Gegeben zc. zc.

B e g r ü n d u n g.

Die mit den Rechten des §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1868 angestellten Lehrer waren seither hinsichtlich ihres Anspruchs auf Ruhegehalt und ihres Bezugs zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse den Hauptlehrern an den Volksschulen der größeren Städte gleichgestellt, indem auch diesen Lehrern nach §§. 85 und 96 des Gesetzes vom 8. März 1868 der Ruhegehalt und der Wittwenkassenbeitrag höchstens aus einem Diensteinkommen von 650 fl. berechnet werden konnte.

Nachdem durch das Gesetz vom 19. Februar 1874 die Vorschriften der §§. 85 und 96 dahin erweitert wurden, daß bei der Berechnung des Ruhegehalts und des Beitrags zur Schullehrer-Wittwen und Waisenkasse ein höchster Betrag von 1300 Mark (758 fl. 20 fr.) zu Grund zu legen ist, empfiehlt es sich, die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1868 gleichfalls entsprechend abzuändern. Geschieht dieß, so erscheint es aber nur billig, daß auch das Pensions-Maximum für die nach § 2 des letzteren Gesetzes angestellten Lehrer angemessen erhöht werde.

Für die Festsetzung desselben auf den Betrag von 1000 fl. war hauptsächlich der Umstand entscheidend, daß die Gehalte der Lehrer an den betreffenden Anstalten zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bis auf 1200 fl. anzusteigen pflegten. Diese Gehalte betragen gegenwärtig im Maximum zwischen 1400 fl. und 1800 fl.

Mit Rücksicht hierauf wird vorgeschlagen, den höchsten Betrag der Pension auf 2200 Mark (1283 fl. 20 fr.) zu bestimmen.

In Folge der Errichtung von Realgymnasien, sowie um auch den Hauptlehrern an anderen öffentlichen Lehranstalten, z. B. an der Turnlehrerbildungsanstalt, den zu gründenden Präparanden-Anstalten u. die Rechte des Gesetzes vom 11. März 1868 verleihen zu können, fällt eine ergänzende Bestimmung zu diesem Gesetze nöthig, welchen Zweck Art. II. des vorliegenden Gesetzentwurfs erfüllen soll.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels sollen selbstredend die an den erweiterten Volksschulen und den höheren Töchterschulen angestellten Hauptlehrer, welchen nach §. 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1872 die Rechte des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 verliehen werden können, von diesen Rechten nicht ausgeschlossen werden.